

## Ermächtigte Stelle werden

Gemäß dem Strahlenschutzgesetz 2020 ist die Voraussetzung für eine Ermächtigung eine einschlägige Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Eine einschlägige Akkreditierung liegt dann vor, wenn die Konformitätsbewertungsstelle die folgenden Normen oder selbst entwickelte Verfahren im Akkreditierungsumfang abgebildet hat:

### Dosismessstellen (§ 128 StrSchG 2020)

#### Externe Dosimetrie (Ermittlung der effektiven Dosis oder der Organ-Äquivalentdosis)

Da keine einschlägige Norm vorliegt, wird ein selbst entwickeltes Verfahren anerkannt.

#### Interne Dosimetrie

Für die Bestimmung der inkorporierten Aktivität: Da keine passende einschlägige Norm vorliegt, wird ein selbst entwickeltes Verfahren anerkannt.

Für die Ermittlung der Dosis aufgrund der inkorporierten Aktivität sollte sich das Verfahren nach der deutschen "Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis, Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung)" orientieren.

## **Überwachungsstellen hinsichtlich Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien (§ 129 StrSchG 2020)**

### **Dosisabschätzung für tätig werdende Personen (§ 24 StrSchG 2020)**

ÖNORM S 5223 (Abschätzung der effektiven Dosis bei Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien).

ÖNORM EN ISO 20042 (Bestimmung der Radioaktivität - Gammastrahlung emittierende Radionuklide - Allgemeines Messverfahren mittels Gammaskpektrometrie).

Zusätzlich entsprechende Verfahren, für die einzelnen in diesen Normen genannten Messverfahren.

### **Ermittlung der Aktivitätskonzentration von Ableitungen und Dosisabschätzung für die Bevölkerung durch Ableitungen oder Rückstände (§§ 24 und 25 StrSchG 2020)**

ÖNORM EN ISO 20042 (Bestimmung der Radioaktivität - Gammastrahlung emittierende Radionuklide - Allgemeines Messverfahren mittels Gammaskpektrometrie).

Zusätzlich entsprechende Verfahren, für die einzelnen in dieser Norm genannten Messverfahren.

### **Stellen zur Ermittlung der Dosis von fliegendem Personal (§ 130 StrSchG 2020)**

#### **Ermittlung der Dosis mittels Rechenprogramm**

Es sind keine einschlägigen nationalen oder internationalen Normen bekannt; nur internationale Empfehlungen (z.B. ICRU 84, ICRP 132, EC RP 140); daher haben die KBS ein selbst entwickeltes Verfahren auszuarbeiten.

Die Kriterien für das Rechenprogramm sind aus der Anlage 24 AllgStrSchV 2020 bzw. aus der ÖNORM EN ISO 20785-4 - Dosimetrie zu Expositionen durch kosmische Strahlung in Zivilluftfahrzeugen - Teil 4: Validierung von Codes zu entnehmen.

## **Ermittlung der Dosis mittels Messverfahren**

ÖNORM EN ISO 20785-1:2021 02 15; Dosimetrie zu Expositionen durch kosmische Strahlung in Flugzeugen der zivilen Luftfahrt - Teil 1: Konzeptionelle Grundlage für Messungen

ÖNORM EN ISO 20785-2:2021 02 15; Dosimetrie zu Expositionen durch kosmische Strahlung in Flugzeugen der zivilen Luftfahrt - Teil 2: Charakterisierung des Ansprechvermögens von Messinstrumenten (ISO/DIS 20785-2:2019)

## **Überwachungsstellen hinsichtlich Radon (§ 131 StrSchG 2020)**

### **Aktivitätskonzentrationsbestimmung von Radon (passive Messung)**

ISO 11665 Teil 4: Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt – Luft: Radon-222 – Teil 4: Integrierendes Messverfahren zur Bestimmung des Durchschnittswertes der Aktivitätskonzentration mittels passiver Probenahme und zeitversetzter Auswertung

### **Aktivitätskonzentrationsbestimmung von Radon (aktive Messung)**

ÖNorm EN ISO 11665-5: Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt – Luft: Radon-222 – Teil 5: Kontinuierliche Messverfahren für die Aktivitätskonzentration

## **Dosisbestimmung durch Radon**

Einschlägige Normen zur Ermittlung der Radonkonzentration (s. oben)

Zusätzlich ein entsprechendes Verfahren auf Basis des Leitfadens der Europäischen Kommission „RADIATION PROTECTION N° 193, Radon in workplaces, Annex 2 Radon exposure assessment and related conversion coefficients and factors“.

Möchten Sie eine Ermächtigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erhalten, senden Sie Ihren Antrag unter Anschluss der zur Beurteilung benötigten Unterlagen, insbesondere den Akkreditierungsbescheid samt Beilagen, an [abt-58@bmluk.gv.at](mailto:abt-58@bmluk.gv.at).

**Erstellt von**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Telefon: +43 1 711 00-614194

E-Mail: [abt-58@bmluk.gv.at](mailto:abt-58@bmluk.gv.at)

Erstellt am: 1. Oktober 2026